

Satzung des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V.

Satzung

Alle Informationen über die formellen Inhalte einer Mitgliedschaft finden Sie in der aktuellen Satzung.

Verbindlich ist die deutsche Fassung

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen Technischer Überwachungs-Verein Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V. (abgekürzt „TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz“).
2. Der TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln gemäß § 55 BGB eingetragen.

§ 2 ZWECK

1. Der TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz hat den Zweck, unabhängig und neutral in allen wirtschaftlichen und sonstigen Lebensbereichen Sicherheit und Qualität zu entwickeln, zu sichern, nach definierten Kriterien zu zertifizieren und durch Schulungen oder sonstige Maßnahmen zu fördern. Dabei bedient er sich geeigneter eigener oder fremder Mitarbeiter und eigener oder fremder Einrichtungen und ergreift zweckgerichtete Maßnahmen. Soweit sich der TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz fremder Mitarbeiter oder Einrichtungen bedient, sind die sich aus gesetzlichen Regelungen ergebenden Beschränkungen zu berücksichtigen.
2. Der TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz ist

a) als Technische Überwachungsorganisation im Sinne von § 21 Abs. 2 ff. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz anerkannt und

b) mit der Unterhaltung Technischer Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr im Sinne des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachVG) beauftragt und als Überwachungsorganisation im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) anerkannt.

3. Die Anerkennungen bzw. Beauftragungen nach Ziffer 2 erstrecken sich auf die folgenden Gebiete:

a) das gesamte Land Nordrhein-Westfalen als Überwachungsorganisation gemäß vorstehender Ziffer 2b);

beschränkt auf

den Regierungsbezirk Köln und

den Regierungsbezirk Düsseldorf (mit Ausnahme der kreisfreien Städte Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen sowie der Kreise Kleve und Wesel)

als Technische Überwachungsorganisation gemäß vorstehender Ziffer 2a) sowie als Technische Prüfstelle gemäß Ziffer 2b);

b) das Land Rheinland-Pfalz;

c) das Land Brandenburg als Überwachungsorganisation gemäß vorstehender Ziffern 2a) und 2 b) und

d) das Land Berlin.

4. Der TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz erfüllt seinen Satzungszweck, soweit er von ihm nicht unmittelbar selbst erfüllt wird, durch Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie durch die Beauftragung Dritter mit Ausnahme der übertragenen hoheitlichen Tätigkeiten. Er kann zum Geschäftsbetrieb notwendige Immobilien und Beteiligungen erwerben und Stiftungen errichten.

5. Der TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz führt keinen auf Gewinn zielenden Geschäftsbetrieb.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Satzungszweck des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz besonders zu fördern erklärt.

2. Mitglied des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz können auch Vereinigungen von natürlichen oder juristischen Personen werden.

3. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, einem freien Mitarbeiterverhältnis oder einem Versorgungsverhältnis zum TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz oder dessen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften stehen, sowie Zusammenschlüsse solcher Personen können im Grundsatz nicht Mitglied werden. Über Ausnahmen beschließt das Präsidium.

4. Über die Aufnahme in den TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist Berufung an den Verwaltungsrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds beginnen mit dem Tag der Aufnahme. Die Aufnahme ist dem Mitglied durch Einschreiben/Rückschein mitzuteilen.

5. Die Mitgliedschaft endet, wenn

a) der Austritt erklärt worden ist oder

b) der Ausschluss gemäß § 4 Ziffer 4 erfolgt ist.

Der Austritt muss schriftlich erklärt und spätestens am 30. September beim TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz eingegangen sein. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.

6. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Mitgliedergruppen aus Zweckmäßigkeitsgründen nach regionalen Gesichtspunkten gebildet werden.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied kann die vom TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz für seine Mitglieder angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen. Die Mitglieder sollen darüber hinaus im Bedarfsfall die Dienstleistungen des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz und seiner Tochtergesellschaften in Anspruch nehmen. Sie erhalten auf Wunsch den aktuellen Bericht über die Tätigkeiten des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz sowie die für die Mitglieder schriftlich oder elektronisch herausgegebenen Informationen.

2. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags. Ein Mitglied kann nicht mehr als 20 Stimmen haben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.

4. Ein Mitglied, das seine Pflichten nicht erfüllt oder die Belange des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz geschädigt hat oder dessen Verhalten eine Schädigung der Belange des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz befürchten lässt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides Berufung an den Verwaltungsrat zulässig; dieser entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

5. Kein Mitglied hat während seiner Zugehörigkeit zum TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz oder nach seinem Ausscheiden Ansprüche an das Vermögen des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz oder auf Rückzahlung von gezahlten Beiträgen, Einlagen oder Entgelten irgendwelcher Art. Finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz werden durch Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.

§ 5 ORGANE

Die Organe des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6),
2. der Verwaltungsrat (§§ 7, 8) und
3. der Vorstand (§ 9).

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz beruft die Mitgliederversammlungen in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ein. Eine ordentliche (Haupt-) Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung nebst Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin elektronisch oder schriftlich zuzuleiten. Für die Einhaltung der Frist ist der Versandtermin maßgeblich.

2. Die Mitgliederversammlung

- a) bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrats und beschließt über deren Entlastung und
- b) beschließt über alle durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

3. Eine Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder des Vereins, der Verwaltungsrat oder der Vorstand dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung die Mitgliederversammlung einberufen.

4. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter. Sind beide an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert, bestimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Versammlungsleiter.

Ist diese Bestimmung nicht erfolgt, wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden ein Mitglied des Verwaltungsrats zum Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter hat das Recht, die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden zu prüfen; er kann Nichtmitglieder als Zuhörer zulassen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, sie wäre zum Zwecke der Auflösung des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz (§ 14) einberufen worden. Die Beschlüsse werden, ausgenommen solche zur Änderung der Satzung (§ 13) oder zur Auflösung des Vereins (§ 14), mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht im Einzelfall die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß vorstehendem Absatz können auch durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung nach Festlegung des Verwaltungsrats eine Versammlung nicht erforderlich macht.

6. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung mit der Anzahl seiner Stimmen nur durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung von Stimmen anderer Mitglieder ist pro Mitglied auf 20 Stimmen begrenzt.

7. Für Mitgliedergruppen im Sinne des § 3 Ziffer 6 können mit Zustimmung des Verwaltungsrats Teilmitgliederversammlungen durchgeführt werden. Die Teilmitgliederversammlungen müssen zeitlich vor der Hauptmitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Tagesordnung einer Teilmitgliederversammlung muss auch die Tagesordnung der folgenden Hauptmitgliederversammlung zur Unterrichtung und Erörterung enthalten. Für Teilmitgliederversammlungen gelten Ziffer 1 Satz 2 und 3 sowie die Ziffern 3 bis 6 entsprechend mit folgender Maßgabe:

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann seine Rechte und Pflichten einem Mitglied des Verwaltungsrats, vorzugsweise aus der entsprechenden Mitgliedergruppe, übertragen. Die Abstimmungsergebnisse der Teilmitgliederversammlungen werden den Abstimmungsergebnissen der Hauptmitgliederversammlung zur Ermittlung des jeweiligen Gesamtabstimmungsergebnisses hinzugerechnet. Jedes Mitglied kann nur einmal

seine Stimme abgeben. Sobald ein Mitglied seine Stimme in einer Teilmitgliederversammlung abgegeben hat, kann es nicht erneut abstimmen.

8. Über jede Mitgliederversammlung und Teilmitgliederversammlung ist eine Ergebnismünderschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden ist.

9. Die Mitgliederversammlung nimmt keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit der Prüf- und Gutachtertätigkeit des Vereins oder seiner Tochter- oder Beteiligungsunternehmen.

10. Solange die Voraussetzungen des § 2 Ziffer 2 vorliegen, gilt Folgendes: Die zuständigen Aufsichtsbehörden im Sinne von § 2 Ziffer 2 der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Berlin und Brandenburg sind von der Einberufung jeder Mitgliederversammlung unter Beifügung der Tagesordnung mit der für die Einladung der Mitglieder geltenden Frist zu unterrichten. Sie können Vertreter zu den Mitgliederversammlungen entsenden. Den Aufsichtsbehörden ist eine Niederschrift zu übersenden.

§ 7 AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATS

1. Der Verwaltungsrat beschließt über die Vereinsangelegenheiten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Er bestimmt die Richtlinien für die Arbeitsweise des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks;
- b) er bestimmt den Zeitpunkt und die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen;
- c) er bestellt den Vorsitzenden des Vorstands und die übrigen Mitglieder des Vorstands und beruft sie ab;
- d) er beschließt die Beitragsordnung und setzt die Mitgliedsbeiträge fest;
- e) er stellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr fest;

- f) er bestellt auf Vorschlag des Präsidiums des Verwaltungsrats den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses für das kommende Geschäftsjahr;
- g) er stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des Vorstands, der Besonderen Vertreter und des Präsidiums;
- h) er stellt bei Bedarf einen mehrjährigen Investitions- und Finanzplan fest;
- i) er beschließt über die Gründung, Veräußerung und Liquidation von Tochterunternehmen sowie über den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen soweit ein Übertragungs- bzw. Liquidationswert von zehn Millionen Euro überschritten wird oder das Stammkapital des zu gründenden Tochterunternehmens mehr als 1 Mio. € beträgt;
- j) er beschließt über die Schaffung bzw. Auflösung von Landesverwaltungsräten unter gleichzeitiger Festlegung der auf diese übertragenen Aufgaben;
- k) er erlässt bei Bedarf eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und für den Vorstand des Vereins;
- l) er ändert den Wortlaut der Satzung, soweit es sich lediglich um eine redaktionelle Satzungsberichtigung handelt.

2. Der Verwaltungsrat nimmt keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit der Prüf- und Gutachtertätigkeit des Vereins oder seiner Tochter- oder Beteiligungsunternehmen.

§ 8 ZUSAMMENSETZUNG UND SITZUNGEN DES VERWALTUNGSRATS

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7, höchstens 15 natürlichen Personen, die aus dem Kreise der persönlichen Mitglieder oder, soweit juristische Personen Mitglieder sind, aus dem Kreis der bevollmächtigten Vertreter dieser Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder sollen fachliche und geographische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende des Vorstands des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz gehört dem Verwaltungsrat als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied an.

2. Ferner können dem Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft angehören, insgesamt bis zu einem Viertel der aus dem Mitgliederkreis stammenden Verwaltungsratsmitglieder. Sie werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bei Personen, die Mitglied des Verwaltungsrats gemäß Ziffer 1 als bevollmächtigte Vertreter einer juristischen Person sind, oder die dem Verwaltungsrat gemäß Ziffer 2 Absatz 1 angehören, erlischt das Amt mit Ablauf des Jahres, in dem die Bevollmächtigung bzw. die öffentliche Funktion beendet wurde. Im Übrigen endet das Amt mit dem Ende des Jahres, in dem die der Bestellung zugrundeliegende Vereinsmitgliedschaft beendet wurde. Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit bis zum Ende der Wahlperiode verlängern.
3. Mitglied des Verwaltungsrats ist ferner kraft Amtes der jeweilige Vorsitzende des Konzernbetriebsrats des TÜV Rheinland Holding Konzerns, solange der TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz dessen Mehrheitsaktionär ist.
4. Der Verwaltungsrat wählt, soweit er einen Beschluss zur Schaffung eines Landesverwaltungsrats gefasst hat, die Mitglieder des Landesverwaltungsrats aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Landes. Der Landesverwaltungsrat einer Mitgliedergruppe besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern, die auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig; im Übrigen findet § 8 Ziffer 1 und 2 entsprechende Anwendung.
5. Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder nach Ziffer 1 den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats für die Dauer von 4 Jahren. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen nach Ablauf der Wahlzeit ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter; Wiederwahl ist zulässig. Für Landesverwaltungsräte findet die vorstehende Regelung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass lediglich ein Vorsitzender zu wählen ist. Die Vorsitzenden der Landesverwaltungsräte können durch Beschluss des Verwaltungsrats zusätzlich zu der in Ziffer 1 angegebenen Anzahl zu Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt werden.
6. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, seinem Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Vorstands und höchstens drei weiteren durch den Verwaltungsrat zu wählenden

Mitgliedern des Verwaltungsrats gemäß Ziffer 1 und Ziffer 5, Absatz 2 letzter Satz besteht.

Dem Präsidium, das vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet wird, ist neben den durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verwaltungsrats mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 4 Ziffer 4 übertragen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats schließt in Abstimmung mit dem Präsidium die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands und vertritt in diesen Angelegenheiten den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands.

7. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jährlich zusammen. Der Vorsitzende lädt zur Verwaltungsratssitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung und Zusendung der Beratungsunterlagen ein. Für die Einhaltung der Frist ist der Versandtermin maßgeblich. Auf Antrag von vier Mitgliedern des Verwaltungsrats muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine Sitzung des Verwaltungsrats einberufen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

8. Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder oder bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern und zusätzlich der Hälfte der Mitglieder des Präsidiums beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden. Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden, wenn die Einberufung einer Sitzung aus Zeitknappheit nicht möglich ist oder der Gegenstand der Beschlussfassung eine Sitzung nicht erforderlich macht.

9. Über jede Verwaltungsratssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und von dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden ist.

10. Die Aufgaben der Landesverwaltungsräte werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats wahrgenommen. Die Bestimmung des § 8 Ziffern 7-9 finden entsprechende Anwendung.

11. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und in Landesverwaltungsräten ist ehrenamtlich. Abweichungen beschließt das Präsidium. Neben einem vom

Präsidium festzulegenden Sitzungsgeld werden besondere Aufwendungen auf Nachweis erstattet.

12. Solange die Voraussetzungen des § 2 Ziffer 2 vorliegen, gilt Folgendes: Die zuständigen Aufsichtsbehörden im Sinne von § 2 Ziffer 3 der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Berlin und Brandenburg werden zu den Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen und können Vertreter zu diesen Sitzungen entsenden. Sie haben kein Stimmrecht. Die Niederschriften der Verwaltungsratssitzungen sind den Aufsichtsbehörden zu übersenden.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands und in der Regel einem weiteren vom Verwaltungsrat zu bestellenden Mitglied. Bei besonderem Bedarf können weitere Mitglieder des Vorstands bestellt werden.

2. Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Führung des Vereinsbetriebs auf Grund der einschlägigen rechtlichen Vorschriften nach den Beschlüssen des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende des Vorstands hat für eine zweckentsprechende Organisation des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz zu sorgen. Er trägt insbesondere Verantwortung für dessen strategische Ausrichtung. Er verwaltet das Vermögen des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz.

Solange die Voraussetzungen des § 2 Ziffer 2 vorliegen, gilt Folgendes: Die Befugnisse der Leiter der Technischen Prüfstellen, der Technischen Leiter der Überwachungsorganisationen und des Vorsitzenden des Vorstands sowie seines Stellvertreters als Geschäftsführer im Sinne der Verordnungen über die Organisation der Technischen Überwachung oder anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

3. Der Vorsitzende des Vorstands schlägt dem Verwaltungsrat die weiteren Mitglieder des Vorstands zur Bestellung vor. Der Vorsitzende des Vorstands stellt das erforderliche Personal ein. Entsprechendes gilt für die Kündigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen.

4. Der Vorstand beschließt über alle, mit Ausnahme der in Ziffer 2 und 3 dem Vorsitzenden des Vorstands vorbehaltenen Angelegenheiten mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.

Der Vorsitzende des Vorstands kann Beschlüssen des Vorstands, die ohne oder gegen seine Stimme gefasst worden sind, widersprechen, wenn sie nach seiner Meinung nicht der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Vorstands dienen. Der Widerspruch ist dem Präsidium des Verwaltungsrats mitzuteilen, das erforderlichenfalls gemäß § 8 Ziffer 6 Beschlüsse, denen der Vorsitzende des Vorstands widersprochen hat, bestätigen, ändern oder aufheben kann.

5. Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die der Vorsitzende der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstands zu übersenden hat.

6. Solange die Voraussetzungen des § 2 Ziffer 2 a) vorliegen, gilt Folgendes: Der Vorsitzende des Vorstands und ein weiteres Vorstandsmitglied sind Geschäftsführer bzw. Stellvertreter des Geschäftsführers im Sinne der Verordnungen über die Organisation der Technischen Überwachung und müssen als solche Sachverständige im Sinne der genannten Verordnung oder anderer Rechtsvorschriften sein. Die Ernennung und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstands und der weiteren Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden im Sinne von § 2 Ziffer 2 a).

7. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Kraftfahrersachverständigengesetzes und/oder der Anlage VIII b) StVZO unberührt.

§ 10 VERTRETUNGSBEFUGNIS

1. Der Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 BGB besteht aus den Mitgliedern des Vorstands. Der Vorsitzende des Vorstands und ein weiteres Mitglied vertreten gemeinsam den Verein. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, vertritt diese den Verein allein.

2. Zur Wahrnehmung der Rechte des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz als Gesellschafter in solchen Tochtergesellschaften, in denen der Vorsitzende des Vorstands als Vorstand oder als Geschäftsführer berufen ist, bestellt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei gemeinsam zur Vertretungsberechtigte Besondere Vertreter auf die Dauer von 3 Jahren. Die Bestellung endet mit der Beendigung des Amtes als Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann die Fortsetzung des Amtes bis höchstens zum Ablauf der Wahlperiode beschließen

3. Darüber hinaus soll jedem der beiden Besonderen Vertreter Generalhandlungsvollmacht für den Verein in der Weise erteilt werden, dass er zusammen mit einem Vorstandsmitglied gemäß Ziffer 1 berechtigt ist, den Verein bei allen Arten von Rechtsgeschäften zu vertreten, bei denen nicht wegen des besonderen Charakters des Rechtsgeschäfts ein Handeln eines Organs des Vereins zwingend erforderlich ist.

4. § 8 Ziffer 6, Absatz 2, Satz 2 bleibt unberührt.

§ 11 SACHVERSTÄNDIGE

Solange die Voraussetzungen des § 2 Ziffer 2 vorliegen, gilt Folgendes:

1. Der TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz gewährleistet, dass bei ihm oder bei den Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, deren er sich bedient, eine ausreichende Anzahl von Sachverständigen, Prüfern und vergleichbaren Fachkräften tätig ist, die die Gewähr bieten, dass sie den an sie gestellten Anforderungen in vollem Maße entsprechen. Bei ihrer Auswahl ist auf charakterliche Zuverlässigkeit sowie auf persönliche und fachliche Befähigung zu achten.

Für die Ausübung ihrer Tätigkeit werden die notwendigen organisatorischen, betrieblichen und technischen Voraussetzungen geschaffen. Der Erfahrungsaustausch und die Weiterbildung sowie die Qualitätssicherung sind in dem gebotenen Maße sicherzustellen.

2. Die Sachverständigen, Prüfer und vergleichbaren Fachkräfte haben ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch zu erfüllen.

3. Für die Sachverständigen, Prüfer und vergleichbaren Fachkräfte wird in den Anstellungsverträgen eine vom Ergebnis der Prüfung oder Begutachtung unabhängige Tätigkeit und Vergütung sichergestellt. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen werden eingehalten.

§ 12 GESCHÄFTSJAHR, HAUSHALTSPLAN UND JAHRESABSCHLUSS

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zu jedem Geschäftsjahr legt der Vorstand dem Verwaltungsrat den Haushaltsplan zur Feststellung vor.

3. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss auf und legt ihn mit dem Jahresbericht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vor. Der Jahresabschluss ist von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, den der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidiums bestellt, auf seine Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, seinem Stellvertreter und den Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten. Der Verwaltungsrat ist über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zu unterrichten.

4. Solange die Voraussetzungen des § 2 Ziffer 2 vorliegen, gilt Folgendes: Über die eingehenden Gebühren für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen ist, aufgliedert nach den Arten der in § 2 Abs. 7 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz genannten Anlagen, Buch zu führen. Die Aufwendungen für die Prüfungen sind entsprechend aufzuschlüsseln. Für das Gebührenaufkommen aus den vom TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz unterhaltenen Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr sowie die Entgelte aus der Tätigkeit als Überwachungsorganisation findet die vorstehende Regelung entsprechende Anwendung. Soweit die Prüfungsgebühren aus dem Bereich der Anlagen nach § 2 Abs. 7 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz nicht zur Deckung der Kosten der Technischen Überwachung dienen sollen, bedarf ihre Verwendung der Zustimmung der für den Überwachungsbezirk zuständigen Aufsichtsbehörden. § 10 Abs. 2 Satz 3 KfSachVG bleibt unberührt.

Jahresabschluss und Haushaltsplan sind den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder zu übersenden.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmenzahl der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Solange die Voraussetzungen des § 2 Ziffer 2 vorliegen, ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörden im Sinne von § 2 Ziffer 3 einzuholen.

§ 14 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Quote nicht erreicht, so ist eine erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

3. In dem Auflösungsbeschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Vereinsvermögens, das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibt.

4. Solange die Voraussetzungen des § 2 Ziffer 2 vorliegen, gilt Folgendes: Der Auflösungsbeschluss ist den Aufsichtsbehörden mitzuteilen. Er wird frühestens sechs Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Die Mitgliederversammlung kann eine längere Frist festlegen.

§ 15 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung ist von den Mitgliederversammlungen gemäß § 13 der Satzung am 27.06, 28.06 und 30.06.2005 beschlossen worden. Die Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Satzung am 04. und 06.07.2005, die Aufsichtsbehörden des Landes Rheinland-Pfalz haben der Satzung am 06. und 20.07.2005, die Aufsichtsbehörden des Landes Berlin haben der Satzung am 04. und 05.07.2005 und die Aufsichtsbehörden des Landes Brandenburg haben der Satzung am 05. und 07.07.2005 zugestimmt.

Die neue Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 01. Oktober 2005